



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2560

A15

24. Mai 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

412

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Evaluation des Islamischen Religionsun-
terrichts“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 29. Mai 2024

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Kuhlmann

Telefon 0211 5867-3688

Telefax 0211 5867-3220

Sandra.Kuhlmann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Evaluation des Islami-
schen Religionsunterrichts“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule
und Bildung am 29. Mai 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Evaluation des Islamischen Religionsunterrichts“

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 29. Mai 2024**

Wie bewertet die Landesregierung die gemeinsame Stellungnahme vom Elternnetzwerk NRW, dem Verband Muslimischer Lehrkräfte und dem Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte NRW, die erhebliche inhaltliche und formale Kritik am Befragungsverfahren äußern?

Der islamische Religionsunterricht (IRU) wird derzeit gemäß § 133 Absatz 3 Schulgesetz wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Das Ministerium für Schule und Bildung hat in einem rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren das wissenschaftlich renommierte und seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Lehrerbildung für den islamischen Religionsunterricht befasste Zentrum für Islamische Theologie der Universität Münster (ZIT) mit der Durchführung betraut. Das Zentrum bietet Lehramtsstudiengänge an, die in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgreich akkreditiert wurden. Der Evaluationsauftrag erstreckt sich insgesamt über den Zeitraum von Dezember 2023 bis Oktober 2025. Vor Beginn der Erhebung wurde die Kommission für den islamischen Religionsunterricht durch das mit der Evaluation beauftragte Zentrum für Islamische Theologie ausführlich über das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse und das Forschungsdesign der anstehenden Evaluation informiert. Grundsätzliche Einwände wurden nicht erhoben.

Im Zeitraum vom 20. April 2024 bis zum 7. Mai 2024 waren Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler des islamischen Religionsunterrichts schulaufsichtlich flankiert zur Teilnahme an einer freiwilligen und anonymen digitalen Befragung eingeladen. Diese quantitative Befragung stellt einen Teilbereich des umfassenden Evaluationsdesigns des Zentrums für Islamische Theologie dar.

Die vom Verband muslimischer Lehrkräfte und dem Elternnetzwerk NRW geäußerte Kritik bezog sich auf einige der Fragestellungen. Das Forschungsdesign – und damit die sozialwissenschaftliche Methodologie und Konstruktion des Fragebogens – obliegt der wissenschaftlichen Verantwortung des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Münster. Das Ministerium für Schule und Bildung hat keine Veranlassung, die

wissenschaftliche Fundiertheit der Konstruktion des Fragedesigns infrage zu stellen. Das Ministerium hat auf die geäußerte Kritik an der Befragung nichtsdestotrotz zeitnah reagiert, indem es moderierend Gespräche zwischen Schulleitungen, Lehrkräften, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sowie dem Verband muslimischer Lehrkräfte angeboten und durchgeführt hat. Für das Ministerium für Schule und Bildung bestand nach den durchgeführten Gesprächen kein Anlass, die Befragung einzustellen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte nach einem konstruktiven Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung unmittelbar von der gemeinsamen Stellungnahme distanziert und dies entsprechend kommuniziert hat.

Wieso wurde sich dazu entschieden, bei der Befragung nicht nur unterrichtsbezogene Fragen, sondern auch allgemeine persönliche Einstellungen von Lehrkräften und Schüler:innen zu stellen?

Das Forschungsdesign obliegt der wissenschaftlichen Verantwortung der Universität Münster. Nach den Ausführungen des Zentrums für Islamische Theologie sollen die erhobenen Daten in einem umfassenden Evaluationsdesign einen Beitrag dazu leisten, mögliche Interdependenzen zwischen dem Unterricht, berufsbiographischen und soziodemografischen Eckdaten, der Migrationshistorie und der Positionalität der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler zu evaluieren.

Durch die Berücksichtigung von externen Faktoren wie Referenzialität zum Herkunftsland bzw. Migrationshistorie, religiöse Sozialisation, Religiosität oder familiäre Einflüsse solle gemäß klassischer, eingeführter und erprobter sozialwissenschaftlicher Panels u.a. analysiert werden, ob eine gemessene Performanz im islamischen Religionsunterricht auf den Unterricht selbst oder ggf. auf andere außerschulische Einflüsse zurückzuführen ist. Dazu gehören nach den Ausführungen des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Münster im Rahmen der Identitätsbildung u.a. auch historisch tradierte und ableitbare Einstellungen der Befragten zu Staat und Religion.

Von dem Ausmaß der Identifikation mit traditionellen religiösen Positionen bzw. von der Befähigung zur reflektierten Distanznahme hänge aus schulfachlicher Sicht u.a. auch der Erfolg eines islamischen Religionsunterrichts in einem öffentlich-rechtlichen Schulsystem ab. In diesen Zusammenhang gehörten u.a. Fragen der Selbsteinschätzung der Religiosität, zu innerislamischen Diskursen der Zugehörigkeit, zu den interreligiösen Kompetenzen und der gelebten Identität und dem Stellenwert religiöser Symbolik für die Befragten.

Das Zentrum für Islamische Theologie der Universität Münster begründet die Relevanz „exogener Interdependenzen“ mit der eventuellen Relevanz von außerschulischen Einflussfaktoren, die sich in direkter Weise auf den Unterricht auswirken könnten. Hier gehe es beispielsweise darum, empfundene Deprivation transparent zu machen und in ihrer Einflussnahme auf das Unterrichtsgeschehen ggf. abbildbar zu machen. So könne sich das Erleben von Deprivation und Diskriminierung ggf. auf die Ausbildung einer liberalen und weltoffenen Betrachtung von Unterrichtsgegenständen auswirken oder sich beispielsweise ein kritischer, reflektierter, interreligiöser Diskurs über Ansichten der eigenen Religion toleranter und pluraler ausfallen, wenn die Befragten sich akzeptiert und zugehörig fühlen.

Weitere Items der Befragung des Zentrum für Islamische Theologie der Universität Münster zielen auf das Selbstverständnis der Rolle und des Bildungsauftrags der Lehrkraft, auf die Rolle (religiöser) „Autoritäten“, die Lehrmaterialien und Unterrichtsinhalte, auf die Fähigkeit, Schülerinnen und Schülern eine adäquate Handlungsorientierung zu geben, auf die Integration der Lehrkraft im Kollegium, die Haltung der Lehrkräfte zur Arbeit mit der Kommission für den islamischen Religionsunterricht, sofern diese für die Vergabe der religiösen Lehrerlaubnis Idschaza gemäß § 31 Schulgesetz zuständig ist, sowie zur Fachstelle für islamische Religionspädagogik (FAIR).

Kann die Landesregierung ausschließen, dass Personen, die nicht der Untersuchungsgruppe (IRU-Lehrkräfte und IRU-Schüler:innen) angehören, Zugriff auf die Online-Befragung erlangen konnten?

Die technische Durchführung der Befragung unterlag dem Zentrum für Islamische Theologie der Universität Münster. Nach Auskunft des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Münster gab es bis zum Abschluss der Befragung am 7. Mai 2024 keine Verlaufsmuster, die einen Rückschluss auf einen externen Zugriff nahelegen würden.

Mit welcher Begründung wurde von der Notwendigkeit abgesehen, bei den Eltern ein Einverständnis zur Teilnahme ihrer Kinder an der Befragung einzuholen?

Aus Sicht des Ministeriums ist das gewählte Vorgehen mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des islamischen Religionsunterrichts aufgrund § 133 Absatz 3 Schulgesetz und der Vorgaben aus § 120 Absatz 4 Schulgesetz zulässig. Dieser regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen eine Datenverarbeitung zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, wie hier der Evaluierung des islamischen Religionsunterrichts, durchzuführen ist. In diesem

Zusammenhang ist wesentlich, dass aufgrund der anonymen Durchführung der Befragung keine personenbezogenen Daten erhoben wurden, in deren Verarbeitung insoweit aus Gründen des Datenschutzes hätte eingewilligt werden müssen.

Soweit im Übrigen auf ein erforderliches Einverständnis der Eltern bezüglich einer Teilnahme eines minderjährigen Kindes abgestellt wird, ist zu sehen, dass ausschließlich religionsmündige Kinder im Sinne des § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung befragt wurden. Diesen steht nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs die Entscheidung darüber zu, für welches religiöse Bekenntnis sie sich entscheiden wollen. Der Gesetzgeber hat Kindern und Jugendlichen somit in einem sie unmittelbar betreffenden Lebensbereich eine (anwachsende) Grundrechtsmündigkeit attestiert. Dies umfasst konsequenterweise auch die damit als Annex verbundene Wahrnehmung weiterer eigener Rechte, wie dies im Rahmen einer freiwilligen und anonymen Teilnahme an der wissenschaftlichen Evaluierung zum islamischen Religionsunterricht als dem gewählten religiösen Bekenntnis möglich war.

Der Hinweis auf Freiwilligkeit an der Teilnahme fand auch durch das Forschungsdesign des Zentrums für Islamische Theologie Berücksichtigung. Schülerinnen und Schüler wurden vor Beginn der Erhebung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die freiwillige Befragung jederzeit abbrechen können und sich bei Fragen an ihre Lehrkraft wenden sollen.